



frauenrechte - länderprofil

genderbox

t a n s a n i a

florian sabary
wien, juni 2005



Internetrecherche/Desk Studie über die legalen Rahmenbedingungen zur Durchsetzung von Frauenrechten in den Schwerpunkt- und Kooperationsländern der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit

Impressum

Herausgeber:

**Wiener Institut für Entwicklungsfragen und Zusammenarbeit
Vienna Institute für Development and Cooperation (VIDC)**


Adresse:

**Möllwaldplatz 5/3, 1040 Wien
Tel: +43/1/713 35 94-0, Fax: DW 73
gender@vidc.org
www.vidc.org**

Idee und Konzept der Genderbox:
Swanhild Montoya

Redaktion/Layout:
**Mag.^a Renate Semler
Mag.^a Magda Seewald**

Copyright:
Wiener Institut für Entwicklungsfragen und Zusammenarbeit

 **Österreichische
Entwicklungszusammenarbeit**



Offenlegung nach Paragraph 25 Mediengesetz

Medieninhaber: Wiener Institut für Entwicklungsfragen und Zusammenarbeit, Möllwaldplatz 5/3, 1040 Wien

Grundlegende Richtung: Diskussionsbeiträge zu den Themen Entwicklungspolitik,

Entwicklungszusammenarbeit und Kulturaustausch Süd/Nord sowie Antirassismusaktivitäten. Verantwortlich für den Inhalt und Korrekturen sind die Autoren bzw. die Redaktion, Eigenvervielfältigung, Verlags- und

Herstellungsort: Wien

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	4
Vorwort des Vienna Institute for Development and Cooperation.....	5
Resümee.....	7
Executive Summary	8
Vorbemerkung.....	9
1. Einführung.....	9
2. Internationale Instrumente zur Durchsetzung von Menschen-/ Frauenrechten.....	10
2.1. Allgemeine Instrumente zum Schutz der Menschenrechte	10
2.2. Frauenspezifische Menschenrechtsinstrumente	11
3. Regionale Instrumente: Menschen- und Frauenrechtsschutz in Afrika	13
4. Nationale Instrumente zur Durchsetzung von Frauenrechten	15
4.1. Verfassung.....	15
4.2. Einfachgesetzliche Rechtslage	16
4.3. Gesetz vs. Realität – zur de facto Gender-/ Frauensituation	20
5. „National machineries“	23
6. Frauen und Gender in Tansania: Zahlen und Fakten	26
7. Auswahl an Frauenorganisationen in Tansania.....	29
8. Quellen- und Literaturverzeichnis.....	30
9. Endnoten.....	33

Abkürzungsverzeichnis

BIP:	Bruttoinlandsprodukt
CEDAW:	Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women
CIDA:	Canadian International Development Agency
EAC:	East African Community
ELRA:	Employment and Labour Relations Act
FGM:	Female Genital Mutilation
GBI:	Gender Budgeting Initiative
GDI:	Gender-related Development Index
GFPs:	Gender Focal Points
HDI:	Human Development Index
HDR:	Human Development Report
HIPC:	Heavily Indebted Poor Countries
ILO:	International Labour Organisation
IPU:	Inter-Parliamentary Union
IMF:	International Monetary Fund
LMA:	Law of Marriage Act
LRCT:	Law Reform Commission of Tanzania
MYWECD:	Ministry of Youth, Employment, Women, and Children Development
PRSP:	Poverty Reduction Strategy Paper
SADC:	Southern African Development Community
SOSP:	Sexual Offences Special Provision Act
TFTW:	Training Fund for Tanzanian Women
TGNP:	Tanzania Gender Networking Programme
UNESCO:	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organisation
WDI:	World Development Indicators

Vorwort des Vienna Institute for Development and Cooperation

Methode der Recherchen

Der Gegenstand der vorliegenden Länderprofile sind die Partnerländer der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit. Die Internetrecherchen haben zum Ziel, einen Überblick über die rechtliche Situation der Frau im Verhältnis zum Mann zu geben, um damit die Grundlagenforschung für die Programm- und Projektarbeit der Entwicklungszusammenarbeit in Hinblick auf die Gleichberechtigung der Geschlechter zu erleichtern.

Für die Befragungen wurden die Koordinationsbüros der österreichischen Entwicklungszusammenarbeit, nationale Regierungsstellen, Nichtregierungsorganisationen und Einzelpersonen befragt. Diese waren z.T. sehr hilfreich bei der Suche nach den jeweiligen Rechtsgrundlagen, z.T. zeigten sie keine Reaktionen. Die Hauptarbeit konzentrierte sich auf Internetrecherchen.

In den einzelnen Länderprofilen werden Bezüge auf zentrale internationale Dokumente, Rechte und Übereinkommen hinsichtlich Frauenrechte und Gender Gleichheit hergestellt. Die Arbeiten zeigen die jeweiligen rechtlichen Rahmenbedingungen und die bestehenden nationalen Maschinerien auf, ebenso die ungünstigen und günstigen Voraussetzungen zum Erlangen der Gleichstellung von Frauen und Männern auf allen Ebenen der jeweiligen Gesellschaft.

Zur gegenseitigen Unterstützung und zum Erlangen einer inhaltlichen Kohärenz der Arbeiten bildeten die Recherchierenden eine Arbeitsgruppe. In dieser wurden die Fragen zur Datenerhebung erstellt, Erfahrungen und Erkenntnisse geteilt und eine einheitliche Linie gefunden. Den daran beteiligten ForscherInnen sei ausdrücklich gedankt für ihre engagierte Arbeit.

Schlussfolgerungen

Die Recherchen erlauben erste Schlussfolgerungen auf die bestehenden Stärken und auf die Schwachpunkte bei der Anbindung an internationale Rechtssysteme und innerhalb des jeweiligen nationalen rechtlichen Rahmens. Es werden auch Themenbereiche sichtbar, für die zwar ein legaler Rahmen vorliegt, die Instrumente zur Durchführung aber schwach sind oder fehlen. In zahlreichen Fällen klingen Widersprüche zwischen offiziellem Recht und Gewohnheitsrecht mit oftmals diskriminierenden traditionellen wirtschaftlichen und kulturellen/religiösen Praktiken an. Aus diesem Einblick in die vorhandenen (oder auch fehlenden) nationalen Maschinerien und mit den zum Teil aus ihnen erwachsenen

zivilgesellschaftlichen Instrumenten können institutionelle Anknüpfungspunkte der Entwicklungszusammenarbeit gefunden werden.

Die Auflistung der legalen Gegebenheiten in den Partnerländern lässt Schlüsse auf die Situation der teilweise skandalösen und menschenrechtswidrigen Ungleichheit zwischen den Geschlechtern zu. Es werden Hintergründe der zunehmenden Feminisierung der Armut ersichtlich. Die Halbierung von Armut bis 2015 ist ohne eine rechtliche Gleichstellung von Frauen und Männern nicht möglich. Dies bestätigt, dass bei der Alltagsarbeit und der entwicklungspolitischen Strategie- und Programmentwicklung eine Geschlechtersichtweise Anwendung finden muss. Dabei sind die unterschiedlichen Geschlechterrollen sowohl auf der gesetzgebenden Ebene als auch im lokalen/häuslichen Bereich zu beachten. Die dazu auf den unterschiedlichen politischen Ebenen erforderlichen Methoden und Instrumente sind großteils bereits internationalen Standards.

Das eindeutige Ergebnis den vorliegenden Recherchen zur Gesetzeslage ist internationale strukturelle Benachteiligung von Frauen im Verhältnis zu Männer. Diese führt zu einer größeren Armutsanfälligkeit von Frauen. Bei der Durchleuchtung von legalen Rahmenbedingungen, der Bestandsaufnahme von nationalen Maschinerien und den Widersprüchen zu den Gewohnheitsrechten wird sichtbar, dass in *keinem* Sektor von einer Geschlechterneutralität der Projekte, Programme und/oder Strategien ausgegangen werden kann. Der Irrtum über Geschlechterneutralität liegt im oberflächlichen Einblick in die Strukturen, wodurch die Ungerechtigkeiten nicht sichtbar werden. Auch ist eine Gender Perspektive nicht allein dadurch gegeben, wenn die – überaus notwendigen – frauenspezifischen Maßnahmen wie zum Beispiel dem Schutz vor häuslicher Gewalt und oder von Gesundheitsmaßnahmen gesetzt werden. Zur Erkenntnis der strukturellen Tiefe von Ungleichheit gelangen wir erst, wenn die Menschen selbst AkteurInnen ihrer Prozesse sein können und sie darstellen können, auf welche Art und Weise die jeweiligen Ressourcen ihres Landes/ihrer Region bisher genutzt wurden; oder welche politischen, sozialen oder soziokulturellen Faktoren einer besseren und gerechterer Nutzung dieser Ressourcen hinderlich sind. Die Verbesserung von wirtschaftlichen Möglichkeiten, der Zugang zu Bildung oder zu politischer Einflussnahme oder der Aufbau von sozialen Sicherungssystemen gehören zu den wichtigen Elementen, deren legale oder gewohnheitsrechtliche Basis für Frauen und Mädchen oft nicht existieren. Die vorliegenden Arbeiten sollen ermutigen, die Schritte des tieferen Forschens zu vollziehen, indem die Menschen direkt in die sie betreffenden Maßnahmen einbezogen werden. Auf der Grundlage der Analysen und Erkenntnisse der Betroffenen wird es auch den politischen Vertretungen und

Führungspersonen auf allen Ebenen möglich, einen Lernprozess zu erfahren und einen Politikdialog zur rechtlichen Gleichstellung von Frauen und Männern zu führen.

Swanhild Montoya

Juli 2005

Resümee

Tansania hat die wichtigsten internationalen Instrumente zur Durchsetzung von Frauenrechten unterzeichnet und ratifiziert. Auf nationaler Ebene wird die Implementierung und Förderung von Frauenrechten jedoch bis heute durch die weit verbreitete Anwendung von religiösen und gewohnheitsrechtlichen Regelsystemen beträchtlich erschwert.

Die tansanische Verfassung von 1977 bietet Frauen nur beschränkt Schutz vor den diskriminierenden Praktiken des traditionellen Gesellschaftssystems. Die Sprache der Verfassung ist nicht gendersensibel, erst seit einer Verfassungsänderung im Jahr 2000 ist jegliche Form der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts konstitutionell verboten.

Mit Inkrafttreten des Land Act (1999) und des Village Land Act (1999) am 1. Mai 2001, wurden Frauen mit einer Reihe fundamentaler Eigentumsrechte ausgestattet, die ihnen unter anderem die Gleichberechtigung bezüglich Erwerb, Nutzung und Besitz von Land sichern sollten. Aufgrund mangelnder Partizipation von Frauen an der Entscheidungsfindung der Village Councils¹, ist die gängige Praxis der Vergabe von Eigentumstitel an das, meist männliche, Familienoberhaupt weiterhin vorherrschend.

Bezüglich Ehe und Scheidung werden die Rechte der Frau durch den Law of Marriage Act 1971 reguliert. Vier verschiedene Arten der Ehe sind offiziell anerkannt: (1) monogame, christliche Ehen, (2) polygame, muslimische Ehen, (3) zivile Ehen (die als potentiell polygam verstanden werden müssen) und (4) traditionelle oder gewohnheitsrechtliche Ehen (potentiell polygam). Das Recht auf Polygamie ist Männern vorenthalten.

Die Erbschaft wird in Tansania, je nach Abstammung, Ethnie oder Religion, gesetzlich, gewohnheitsrechtlich oder nach religiösem Recht geregelt. Etwa 80 % der 120 in Tansania lebenden Ethnien sind patrilinear organisiert, Männer haben bezüglich der Erbschaft das Vorrecht gegenüber Frauen.²

Ein Grund für die fortdauernde Diskriminierung und Unterdrückung der Frauen in Tansania ist deren mangelnde Kenntnis ihrer rechtlichen Stellung. Die Verbreitung von Informationen in den jeweiligen Lokalsprachen, die Aufklärung über rechtliche Möglichkeiten und Pflichten

von Frauen und Männern, sowie die Schaffung eines Bewusstseins für das befreiende Potenzial der weiblichen Bevölkerung, könnten demnach erste Schritte in Richtung einer gerechteren Gesellschaftsordnung sein.

Executive Summary

Tanzania has signed and ratified the most important international instruments for the implementation of women's rights. At the national level, though, the implementation and promotion of women's rights is still substantially aggravated by the diffused employment of religious and common law regulative systems.

For women the Tanzanian Constitution of 1977 only offers limited protection from the discriminatory practices of the traditional social system. The language of the Constitution is not gender sensitive. Only since changes in the Constitution were adopted in the year 2000 has discrimination in any form when based on sex become prohibited.

With the commencement of the Land Act (1999) and the Village Land Act (1999) on 1st May 2001, women were endowed with an array of fundamental property rights which among other things are meant to secure equal opportunities concerning acquisition, utilization, and ownership of land. Nevertheless, due to a lack of participation of women in decision-making in the Village Councils, the common practice of allocating ownership titles to the head of the family (usually male) still prevails.

Concerning marriage and divorces the rights of women are regulated by the Law of Marriage Act 1971. Four different types of marriages are officially acknowledged: (1) the monogamous, Christian marriages, (2) the polygamous, Muslim marriages, (3) civilian marriages (which need to be seen as potentially polygamous) and (4) traditional or common law marriages (potentially polygamous). The right of polygamy is reserved to men only.

In Tanzania inheritance is regulated depending on ethnicity, religion or race, by statute law, common law or religious laws. Around 80 % of the 120 ethnicities living in Tanzania are organized on a patrilineal basis; concerning inheritance men have the priority of claim rather than women.

One reason for continuous discrimination and oppression of women in Tanzania is their own lack of knowledge concerning their legal position. The spreading of information in the specific local languages, educating both men and women in their legal possibilities and responsibilities, as well as creating awareness for the liberating potential of the female population could thus be a first step towards a more egalitarian social order.

Vorbemerkung

Die vorliegende Arbeit ist Teil der Genderbox der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit und hat die überblicksmäßige Darstellung der rechtlichen Situation von Frauen in den Schwerpunkt- und Kooperationsländern der ÖEZA zum Inhalt.

Im Folgenden werden die wichtigsten internationalen und regionalen Instrumente in den Bereichen Frauenrechte und Chancengleichheit der Geschlechter dargestellt. Anschließend werden frauen- und genderspezifische Bestimmungen auf nationaler Ebene durchleuchtet, wobei die Verfassung sowie die einfachgesetzliche Rechtslage Tansanias die Grundlage der Analyse bilden. In einem weiteren Schritt erfolgt die Zusammenführung und Gegenüberstellung von Gesetzen und den in der Realität vorherrschenden Praktiken, um daraufhin die nationalen Mechanismen und Organisationen zur Durchsetzung und Implementierung von Frauenrechten näher zu betrachten.

Aufgrund des beschränkten Zugangs zu Informationen und mangelnder Quellen, konnten manche Themenbereiche nur oberflächlich behandelt werden.

1. Einführung

Die Vereinigte Republik Tansania entstand 1964 aus den Staaten Tanganyika und Zanzibar und ist heute eine föderative Präsidialrepublik auf der Basis einer Verfassung von 1977.

Aufgrund wirtschaftlicher Stagnation war das landwirtschaftlich ausgerichtete Tansania in den vergangenen Jahrzehnten dazu gezwungen, die Reorganisierungsvorschläge der Weltbank und des IMF zu befolgen, was einerseits eine massive Abwertung und steigende Arbeitslosigkeit, andererseits verbesserte Versorgung mit Gütern, zumindest in den Städten, und eine Förderung des privaten Sektors, zur Folge hatte.³

Der Anteil der Bevölkerung unter der nationalen Armutsgrenze lag zwischen 1990 und 2001 im Schnitt bei 35,7%, damit zählt Tansania zu den ärmsten Ländern der Welt.⁴ Am meisten von der Armut betroffen sind die ländliche Bevölkerung (70%) und die Frauen (51%).⁵

Landesgröße	143 100 km ²⁶
Bevölkerungsanzahl (2005) ⁷	38,329 Mio. 19,258 Mio. Frauen / 19,071 Mio. Männer Auf 99 Männer kommen 100 Frauen
Bevölkerungswachstum zwischen 2000-2005 (geschätzter Schnitt)	1,95 %
Bevölkerungsverteilung Stadt/Land ⁸	36/64 (2004)
Religion ⁹	35% MuslimInnen, 33% KatholikInnen, 13% ProtestantInnen, indigene Religionen, Minderheit von Hindus

Ethnische Gruppen	Insg. 120 Ethnien: ca. 60% Bantu-Gruppen (Haya, Makonde, Njamwesi, Sukuma, Tschagga u.v.a), außerdem ostnilotische Massai, arabisch-afrikanische Suaheli, Minderheiten von Asiaten, Arabern und Europäern
Offizielle Sprachen Nationale Sprachen ¹⁰	Swahili, Englisch Sukuma, Nyamwezi, Makonde, Haya, Chagga, Masai und andere Sprachen

Obwohl die tansanische Regierung offiziell für die rechtliche Gleichstellung von Frauen und Männern eintritt, ist bis heute ein großer Prozentsatz der in Tansania in Armut lebenden Personen weiblich. Viele Frauen leiden weiterhin unter den diskriminierenden Praktiken des traditionellen Gesellschaftssystems.¹¹

Seit einer Änderung der tansanischen Verfassung im Jahr 2000, ist jegliche Diskriminierung aufgrund des Geschlechts nun auch explizit konstitutionell verboten.

Auf internationaler Ebene hat Tansania die wichtigsten Abkommen im Bereich Frauenrechte und Chancengleichheit der Geschlechter unterzeichnet und ratifiziert.

Auch als Mitglied der Southern African Development Community (SADC)¹² und der East African Community (EAC)¹³ tritt Tansania für die Förderung von Frauen und die Chancengleichheit der Geschlechter in der Region ein.

2. Internationale Instrumente zur Durchsetzung von Menschen-/ Frauenrechten¹⁴

2.1. Allgemeine Instrumente zum Schutz der Menschenrechte¹⁵

Dokument	Status: Ratifikation(R) Inkrafttreten(I)	Bezugnahme auf Frauen
Allgemeine Erklärung der Menschenrechte , 10.12.1948	nicht verbindlich	Art. 16 (Ehe, Familie) Art. 25 (soziale Sicherheit für Mütter)
Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte , 19.12.1966	11.6.1976 (R) 11.9.1976 (I)	Allgemeines Diskriminierungsverbot Art. 23 (Ehe, Familie)
Fakultativprotokoll zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, 19.12.1966	weder unterzeichnet noch ratifiziert	keine; regelt das Individualbeschwerdeverfahren
Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte , 19.12.1966	11.6.1976 (R) 11.9.1976 (I)	Art. 7 (Arbeitsbedingungen, Entgelt) Art. 10 (Eheschließung, Mutterschutz)
Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung , 7.3.1966	27.10.1972 (R) 26.11.1972 (I)	keine

Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge , 28.7.1951	12.5.1964 (R)	indirekt: Art. 1 „besondere soziale Gruppe“
Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, 31.1.1967	4.9.1968 (R)	keine
Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung, 10.12.1984	weder unterzeichnet noch ratifiziert	keine
Übereinkommen über die Rechte des Kindes , 20.11.1989	10.6.1991 (R) 10.7.1991 (I)	Art. 18 (Verantwortung beider Elternteile für die Entwicklung und Erziehung des Kindes) Art. 24 (Gesundheitsvorsorge für entbindende Mütter, Änderung diskriminierender Traditionen)
Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten , 25.5.2000	11.11.2004 (R) 11.12.2004 (I)	keine
Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Pornografie , 25.5.2000	24.4.2003 (R) 24.5.2003 (I)	keine

2.2. Frauenspezifische Menschenrechtsinstrumente¹⁶

Dokument	Status: Ratifikation	Wesentlicher Inhalt
Konvention zur Unterdrückung des Menschenhandels und der Ausbeutung von Prostituierten , 21.3.1950	weder unterzeichnet noch ratifiziert	Behandelt die Legitimität von Prostitution Art.1: Verbot des Anwerbens und Verleitens zur Prostitution, Ausnützen einer anderen Person Art. 2: Verbot des Führens von Bordellen
Übereinkommen von New York über die politischen Rechte der Frau , 31.3.1953	19.6.1975 (R)	gleiches aktives und passives Wahlrecht; gleichberechtigtes Ausüben öffentlicher Ämter und Funktionen
Konvention über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen , 20.2.1957	28.11.1962 (R)	Kein automatischer Wechsel oder Verlust der Staatsangehörigkeit von Frauen durch Eheschließung mit oder Scheidung von einem Ausländer oder im Falle des Wechsels der Staatsangehörigkeit des Mannes
ILO-Übereinkommen Nr. 41 über	(Daten zur Zeit	Anwendung sowohl auf dem

die Frauennachtarbeit , 1934 (ILO-Übereinkommen Nr. 41 über die Frauennachtarbeit , 1934 (abgeänderte Version des ILO-Übereinkommens Nr. 4 von 1919 und Neufassung 1948, Nr. 89) ¹⁷	der Recherche nicht zugänglich)	öffentlichen als auch auf dem privaten gewerblichen Sektor: Frauen dürfen ungeachtet ihres Alters während der Nacht nicht beschäftigt werden (Ausnahme: Familienbetrieb, bei Betriebsunterbrechung, die auf höhere Gewalt zurückzuführen ist und bei Arbeit an verderblichen Stoffen)
ILO-Übereinkommen Nr.100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit, 1951	26.2.2002 (R)	gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit Zulässig sind Ungleichheiten, die ohne Rücksicht auf das Geschlecht auf objektiven Unterschieden der Arbeitsleistung beruhen.
ILO-Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf , 1958	26.2.2002 (R)	Unterscheidung, Ausschließung oder Bevorzugung u. a. aufgrund des Geschlechts, die dazu führt, Gleichbehandlung oder Chancengleichheit in Beschäftigung oder Beruf aufzuheben oder zu beeinträchtigen, ist verboten. Unterschiedliche Behandlung, die den Erfordernissen einer bestimmten Berufsgruppe entspricht, ist zulässig.
Konvention über die Zustimmung zu, das Mindestalter bei und die Registrierung von Eheschließungen , 10.12.1962	weder unterzeichnet noch ratifiziert	Willenserklärung beider Verlobter und das Erreichen des gesetzlich geregelten Mindestalters ist zur Eheschließung erforderlich.
Erklärung zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau , 1967	nicht verbindlich	Vorläuferin von der CEDAW
Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) , 18.12.1979	20.8.1985 (R) 19.9.1985 (I)	Anmerkung: letzter CEDAW Report 1996
Fakultativprotokoll zu CEDAW	weder unterzeichnet noch ratifiziert	Individualbeschwerdeverfahren
Erklärung der UN- Weltmensenrechtskonferenz Wien, 1993	nicht verbindlich	§ 18: „ <i>Die Menschenrechte von Frauen sind ein unveräußerlicher, integraler und unteilbarer Bestandteil der allgemeinen Menschenrechte.</i> “ Gewalt gegen Frauen stellt eine Menschenrechtsverletzung dar.
Erklärung zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen , 1993	nicht verbindlich	Definition von Gewalt gegen Frauen umfasst sowohl körperliche und sexuelle als auch

		psychologische Gewalt, im öffentlichen und privaten Leben. Gewalt gegen Frauen stellt eine Menschenrechtsverletzung dar.
Aktionsplattform der 4. UN- Weltfrauenkonferenz Peking, 1995	nicht verbindlich	Empfehlungskatalog zu den 12 Hauptproblembereichen („areas of concern“): Frauen und Armut, Bildung und Ausbildung von Frauen, Frauen und Gesundheit, Gewalt gegen Frauen, Frauen und bewaffnete Konflikte, Frau in der Wirtschaft, Frauen in Macht- und Entscheidungspositionen, Institutionelle Mechanismen zur Förderung der Frau, Menschenrechte der Frauen, Frauen und Medien, Frauen und Umwelt, Mädchen
Protokoll zur Vorbeugung, Bekämpfung und Bestrafung von Menschenhandel, speziell von Frauen und Kindern , zur Ergänzung der UN Konvention gegen das transnationale organisierte Verbrechen , 15.11.2000	unterzeichnet am 13.12.2000	Art.1+2: Kampf gegen den Menschenhandel und spezieller Maßnahmen zum Schutz und zur Hilfe der Opfer. Art. 3: Staaten sind verpflichtet nationale Gesetze im Sinne des Protokolls zu erlassen Art. 4: regelt den rechtlichen Status der Opfer Art. 7: Unterstützung der Opfer Art. 10: Förderung sozialer Methoden zur Vorbeugung des Menschenhandels

3. Regionale Instrumente: Menschen- und Frauenrechtsschutz in Afrika¹⁸

Dokument	Status: Ratifikation	Wesentlicher Inhalt/ Bezugnahme auf Frauen
Afrikanische (Banjul) Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker , 27.6.1981	18.2.1984	Art. 2: allgemeines Diskriminierungsverbot Art. 18 Abs. 1: Familie als natürliche Einheit und Basis der Gesellschaft; Art. 18 Abs. 2: Familie als Bewahrerin der Sittlichkeit und der anerkannten traditionellen Werte; diese Bestimmung kann zu Lasten von Frauen ausgelegt werden, relativiert wird sie durch: Art.18 Abs. 3: Diskriminierung von Frauen ist von Vertragsstaaten zu beseitigen, Rechte der Frauen - wie in internationalen Deklarationen

		und Konventionen dargelegt – sind sicherzustellen. ¹⁹
Afrikanische Charta über die Rechte und das Wohlergehen der Kinder , Juli 1990	16.3.2003	Art. 11 Ziffer 3 litera e: Spezialmaßnahmen für Mädchen, um deren gleichberechtigten Zugang zu Erziehung und Bildung in allen sozialen Schichten zu sichern. Art. 30: Kinder von in Haft befindlichen Müttern. Indirekte Bezugnahme: Art. 21 Ziffer 1: Schutz gegen schädliche soziale und kulturelle Praktiken Art. 21 Ziffer 2: Mindestalter von 18 Jahren bei Heirat, Pflichteintragung in Heiratsregister.
Banjul Erklärung über Gewalt gegen Frauen , 22.7.1998/20	nicht verbindlich	
Zusatzprotokoll zur Banjul Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker über die Rechte der Frauen in Afrika, 11.7.2003	unterzeichnet am 5.11.2003	Behandelt Rechstellung der Frau in den wichtigsten Lebensbereichen, unter anderem: Art. 4: Gewalt gegen Frauen, Art. 5: Beseitigung von schädlichen Praktiken (FGM, etc), Art. 6,7: Heirat (Mindestalter für Frauen und Männer: 18; Monogamie wird Vorzug zur Polygamie eingeräumt), Art. 8: Zugang zu Gerichtsbarkeit, Art. 9: politische Partizipation, Art. 10: Recht auf Frieden, Art. 11: bewaffnete Konflikte, Art. 15: Nahrungssicherheit, Art. 17: positiver kultureller Kontext, Art. 20: Witwen, Art. 21: Berufung zur Erbfolge, Art. 22: ältere Frauen; Bis jetzt haben 10 Staaten das Protokoll ratifiziert (Stand: Juni 2005 ²¹)
Erklärung von Addis Abeba, 12.9.1997	nicht verbindlich	Thema: Gewalt gegen Frauen und Kinder, FGM
Erklärung von Dakar, 21.11.1997	nicht verbindlich	Thema: Gesundheit von Frauen und Kinder, FGM
Erklärung der Southern African Development Community (SADC) zu Gender and	nicht verbindlich	u.a.: Verpflichtung zu einer 30%igen Frauenquote in den politischen Entscheidungsstrukturen

Development , 1997		der einzelnen Mitgliedsländer und der SADC bis 2005
---------------------------	--	---

4. Nationale Instrumente zur Durchsetzung von Frauenrechten

In Tansania kommen drei Rechtssysteme zur Anwendung: das auf dem englischen Common Law basierende **Gesetzesrecht**, **Gewohnheitsrecht** und **religiöses Recht** (vor allem islamisches Recht).

Das tansanische Festland und Zanzibar haben getrennte gesetzgebende, vollziehende und juristische Institutionen. Mit Ausnahme von Fragen bezüglich der Ehe, operieren beide, das tansanische Festland und Zanzibar, mit zweierlei juristischen Systemen, den Gesetzes-/Zivilrechten einerseits und den religiösen Rechten/Gewohnheitsrechten andererseits.

4.1. Verfassung²²

Die Verfassung der Vereinigten Republik Tansania wurde am 25. April 1977 adaptiert und in der Folge mehrmals, vor allem mit der Aufnahme der „Bill of Rights“ 1988, 1992 und zuletzt im Jahr 2000 revidiert. In der Verfassung wird kaum explizit Bezug auf Frauen genommen, doch wird an vielen Stellen die Gleichheit aller Menschen betont. Die Sprache der Verfassung ist nicht gendersensibel.²³

Bereich/Titel	Artikel/Section	Wesentlicher Inhalt / Bezugnahme auf Frauen
Die Vereinigte Republik und das Volk	Section 5	(1) Jeder Bürger, jede Bürgerin, der/die das Alter von 18 Jahren erreicht hat, besitzt das Recht bei allgemeinen Wahlen seine Stimme abzugeben.
Grundsätzliche Ziele und Richtlinien der staatlichen Politik	Section 9	(f) Die staatlichen Autoritäten sind verpflichtet sicherzustellen, dass die menschliche Würde in Übereinstimmung mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (1948) erhalten bleibt. (g) Die staatlichen Autoritäten sind verpflichtet sicherzustellen, dass die Regierung allen Bürgerinnen und Bürgern gleiche Möglichkeiten bietet, ob Mann oder Frau, unabhängig von Hautfarbe, Sprache, Religion oder Status.
	Section 11	(1) u.a.: die staatlichen Autoritäten haben zu gewährleisten, dass jeder Mensch seine Existenz sichern kann. (2) Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung und jeder Bürger, jede Bürgerin soll die Freiheit haben über den Bereich seiner/ihrer Ausbildung bis in die höchsten Ebenen, in Übereinstimmung mit seinen/ihren Fähigkeiten und Leistungen, entscheiden zu können. (3) Die Regierung hat sicherzustellen, dass allen Menschen gleicher und adäquater Zugang zur Ausbildung auf allen Ebenen von Schulen und anderen Ausbildungseinrichtungen geboten wird.

Grundrechte und Pflichten	Section 12	(1) Alle Menschen werden frei und gleich geboren.
	Section 13	(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und ohne jegliche Diskriminierung zu Schutz und Gleichheit durch das Gesetz berechtigt. In Art 13 (2) wird Diskriminierung definiert: diskriminieren bedeutet, Menschen bezüglich ihrer Bedürfnisse und Rechte, unter anderem aufgrund ihres Geschlechts, zu benachteiligen. ²⁴
	Section 14	Jeder Mensch hat das Recht zu Leben und das Recht auf Schutz dieses Lebens seitens der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz.
	Section 22	(1) Jeder Mensch hat das Recht auf Arbeit.
	Section 23	(1) Jeder Mensch hat das Recht auf angemessene Entlohnung der getätigten Arbeit.
	Section 24	(1) Gemäß den Bestimmungen der relevanten Landgesetze, hat jeder Mensch das Recht auf Besitz, sowie das Recht auf den Schutz dieses Besitzes.
Mitglieder des Parlaments	Section 66	(1)(b) Zwanzig Prozent (13. Novelle der Verfassung 2000, zuvor waren es 15 %) der Parlamentssitze sind für Frauen reserviert.

4.2. Einfachgesetzliche Rechtslage

Dokument/Thema	Wesentlicher Inhalt/Bezugnahme auf Frauen
Local Government Act 1982 (Bezirksbehörden und städtische Behörden)	Die Local Government Acts 1982 wurden im Jahr 2000 abgeändert und beinhalten seither Bestimmungen, die das Ziel der Förderung der Partizipation von Frauen in den lokalen Regierungen zum Inhalt haben. Demnach müssen Frauen zumindest ein Drittel der Mitglieder jedes Bezirksrats, ein Viertel der Mitglieder jedes Gemeinderats und ebenfalls ein Viertel der Mitglieder jedes Dorfrats stellen. ²⁵
Land Act 1999²⁶ Bodenrechte²⁷	Section 3 (2) des Gesetzes legt fest, dass das Recht jeder Frau, Land zu erwerben, zu besitzen, zu nutzen, mit Land zu handeln, das selbe Ausmaß annehmen und denselben Einschränkungen unterliegen muss, wie auch für den Mann. Section 17 (2): Die Ernennung der Mitglieder des „National Land Advisory Council“ muss der Wichtigkeit der Erreichung einer fairen Balance zwischen Männern und Frauen Rechnung tragen. Section 112 (3) besagt, dass ein verheirateter Mann erst dann das ehelich erworbene Land zu Disposition stellen darf (verkaufen, verpachten, mit einer Hypothek belasten usw.) wenn seine Ehefrau die Zustimmung dazu gegeben hat. Section 161-164: Von zwei (bei polygamen Ehen von mehreren) Ehepartnern und Ehepartnerinnen gemeinsam bewohntes und benutztes Land ist durch die Annahme des gemeinschaftlichen Eigentums („co-occupancy“) geschützt, die alle beteiligten Partner und Partnerinnen als EigentümerInnen anerkennt.

<p>Village Land Act 1999</p>	<p>Section 3(2) des Village Land Act entspricht der oben erwähnten Section 3 (2) des Land Act 1999.</p> <p>Section 20 (2) verbietet die Anwendung des Gewohnheitsrechts bezüglich der Bestimmung des Rechts auf Eigentum, wann immer es Frauen diskriminiert.</p> <p>Section 23(2) bestimmt, dass die Village Councils dazu verpflichtet sind, Anträge von Frauen, oder einer Gruppe von Frauen in gleicher Weise zu behandeln, wie gleichwertige Anträge von Männern, einer Gruppe von Männern oder einer gemischten Gruppe von Männern und Frauen.</p> <p>Section 30 (4)(b): Die Village Councils dürfen keine Anweisungen dulden oder selbst erteilen, die einer Frau das Recht auf den Besitz von Land verwehren würden.</p> <p>Section 36: Tritt ein Ehemann sein Eigentum in Übereinstimmung mit dem Gewohnheitsrecht ab, so gilt es, dieses zuerst seiner Ehefrau bzw. seinen Ehefrauen (in der Reihenfolge ihres Alters) zum Kauf anzubieten. Sowohl Land Act, als auch Village Land Act traten am 1. Mai 2001 in Kraft.</p>
<p>Law of Marriage Act (LMA) 1971²⁸</p> <p>Eherecht</p>	<p>Der LMA trat 1971 in Kraft. Er integriert bestehende Ehrechte, und legt seine Bevorzugung gegenüber den vielfältigen Gewohnheitsrechten und religiösen Rechten gesetzlich fest. Das Gesetz bietet Frauen grundlegende zivile Rechte bezüglich Ehe und Scheidung und reguliert die vier in Tansania anerkannten Formen der Ehe.²⁹ Der LMA ist nicht auf Zanzibar anwendbar, sondern bezieht sich ausschließlich auf das tansanische Festland.</p> <p>Folgende Bestimmungen des LMA sind bezüglich der Rechte von Frauen von wesentlicher Bedeutung:</p> <p>Section 13 setzt das Mindestalter zur Heirat bei Männern mit 18 Jahren und bei Frauen mit 15 Jahren fest. Unter bestimmten Umständen und wenn es wünschenswert erscheint, kann das Gericht einer Heirat zweier Personen, die das Alter von 14 Jahren erreicht haben, zustimmen.³⁰</p> <p>Section 20 besagt, dass die erste Ehefrau Einspruch gegen eine polygame Ehe ihres Mannes erheben kann, wenn diese sie, oder ihre Kinder, zu hart treffen würde.</p> <p>Section 38: Eine gültige Heirat benötigt die freie Zustimmung beider Ehepartner.</p> <p>Section 41 (f); 43-55: Jede Heirat, ob monogam oder polygam, ist zu registrieren, bei Nichteinhaltung droht eine Strafe.</p> <p>Section 56-58: Verheiratete Frauen besitzen die gleichen Rechte über Eigentum zu verfügen, es zu erwerben und zu besitzen, wie ihre Ehemänner. Von Frauen selbst erworbenes Eigentum ist ebenso als das ihre zu garantieren, wie deren Rechte auf in der Ehe erworbenes Eigentum. In polygamen Ehen, bei Vorhandensein mehrerer Ehefrauen, besitzt jede dieser Frauen dieselben Rechte.</p> <p>Section 60: Wenn während einer Ehe Eigentum erworben wird, dann gehört dieses Eigentum jenem Ehepartner, jener Ehepartnerin, auf dessen/deren Namen es erworben wurde. Nur aufgrund vertraglicher Registrierung der Namen beider Ehepartner bezüglich des ehelich erworbenen Eigentums, kann gleiches Interesse für das Eigentum angenommen werden (dies widerspricht jedoch Section 161 des Land</p>

<p>Anerkannte Formen der Ehe</p>	<p>Act 1999, siehe oben).³¹ Section 9-12 des LMA bestimmen die in Tansania anerkannten Formen der Ehe: (1) monogame, christliche Ehen, (2) polygame, muslimische Ehen, (3) zivile Ehen (die als potentiell polygam verstanden werden müssen) und (4) traditionelle oder gewohnheitsrechtliche Ehen (potentiell polygam).</p>
<p>Scheidung</p>	<p>Laut LMA kann kein Antrag auf Scheidung gestellt werden, bevor eine Ehe nicht mindestens zwei Jahre überdauert hat. Jeder Ehepartner, jede Ehepartnerin ist berechtigt, um Scheidung anzusuchen, ein Scheidungsurteil kann jedoch erst gefällt werden, wenn das Gericht vom irreparablen Bruch der Ehe überzeugt worden ist. Weiters sieht das Gesetz vor, dass alle Scheidungen im Zivilgericht entschieden werden. Als Anzeichen eines irreparablen Bruchs zwischen Ehepartner gelten psychische oder physische Misshandlung, vorsätzliche Vernachlässigung, Desertion, freiwillige Trennung oder Konfessionswechsel.</p>
<p>Erbrecht³²</p>	<p>Bis heute besitzt Tansania kein einheitlich geregeltes Erbrecht. Vielmehr kommen, je nach Ethnie, Religion oder Lebensstil einer Person, verschiedenste Rechtssysteme bei Fragen bezüglich der Erbschaft zur Anwendung: (1) Gesetzesrecht, auf der Basis des Indian Succession Act 1865, meist in Fällen von Personen europäischer Herkunft und Christen angewandt (jedoch gilt für afrikanische Christen meist das Gewohnheitsrecht); die Erbschaft von Hindus wird auf der Basis des Hindu Wills Act 1870 geregelt. Laut dem Indian Succession Act erbt der/die EhepartnerIn oder der/die Verwandte den Besitz der verstorbenen Person, sollte diese kein Testament hinterlassen haben. Die Witwe erbt 1/3 des Besitzes und 2/3 gehen an die direkten Nachkommen, wobei es hier keine Differenzierung zwischen weiblichen und männlichen Nachkommen gibt, was bedeutet, dass ihnen die gleichen Anteile zukommen. Gibt es keine Nachkommen, so geht eine Hälfte des Besitzes an die Witwe und die andere Hälfte an Verwandte. Gibt es keine Verwandten, so entfällt der gesamte Besitz auf die Witwe. Wird keine Witwe zurückgelassen, so geht das gesamte Erbe an Nachkommen und Verwandte. Wenn eine Person weder Ehefrau noch Verwandte hinterlässt, so geht der gesamte Besitz an den Staat. Uneheliche Kinder haben keinen Anspruch auf den Nachlass ihres Vaters, jedoch auf jenen ihrer Mutter.³³ (2) Gewohnheitsrecht, das die Grundlage der Rechtsfindung der indigenen und ländlichen Bevölkerung bildet. Jede der vielen verschiedenen Ethnien am tansanischen Festland hat ihr eigenes Gewohnheitsrecht. 80 % dieser Ethnien sind patrilinear organisiert, nur 20 % weisen matrilineare Strukturen auf. Wenn ein Mann stirbt, gilt in patrilinearen Gemeinschaften meist der erste Sohn als Erbe ersten Grades. Er erbt zuerst und ihm steht der größte Anteil des Nachlasses zu. Als Erben zweiten Grades gelten alle anderen Söhne. Sie bekommen den zweitgrößten Anteil, wobei älteren Söhnen mehr zusteht als jüngeren. Erben dritten Grades sind im Normalfall die Töchter des Verstorbenen.</p>

	<p>Ihr Anteil ist in der Regel kleiner, als jener der ersten beiden Grade. Ältere Töchter bekommen mehr als jüngere. Sind keine Söhne vorhanden, steigen die Töchter in den ersten Grad auf. Doch können Töchter auch im ersten Grad nur unbeweglichen Besitz erben und diesen nicht verkaufen, solange es männliche Familienmitglieder gibt (diese Praxis widerspricht sowohl dem LMA 1971, als auch dem Land Act 1999, die das gleiche Recht der Frau auf Erwerb, Haltung und Benutzung von Eigentum, ungeachtet ihres Geschlechts, festlegen). Witwen haben kein Recht auf den Nachlass ihres Mannes, wenn dieser von Angehörigen seines eigenen Klans überlebt wird. Eine kinderlose Witwe hat das Recht auf die Hälfte des Besitzes, der während der Ehe gemeinsam mit ihrem Ehemann erworben wurde, nachdem die hinterlassenen Schulden bezahlt wurden.</p> <p>(3) Islamisches Recht, das nur für MuslimInnen gilt und besagt, dass bloß 1/3 des Nachlasses über ein Testament vererbt werden kann. Die verbleibenden 2/3 werden nach den Regeln des Korans unter den Angehörigen aufgeteilt. Männer erben stets den doppelten Anteil der Frauen. Falls Kinder vorhanden sind, steht der Witwe 1/8 des Nachlasses ihres Mannes zu, kinderlose Witwen erben 1/4. In polygamen Ehen, wird der Betrag unter den Ehefrauen aufgeteilt. Witwen besitzen ausschließlich das Recht auf den Nachlass ihres Ehemannes.</p>
<p>Employment and Labour Relations Act (ELRA) 2004³⁴</p> <p>Arbeitsrecht</p>	<p>Section 7: ArbeitgeberInnen haben dafür Sorge zu tragen, dass es zu keiner Diskriminierung aufgrund von Geschlecht oder Schwangerschaft kommt, um gleiche Chancen auf Arbeit und gleiche Behandlung am Arbeitsplatz zu gewährleisten. Jegliche Form der Belästigung am Arbeitsplatz ist verboten. Bei Verdacht auf Belästigung hat der/die Beschuldigte seine Unschuld zu beweisen.</p> <p>Section 10: ArbeitgeberInnen sind dazu angehalten, positive Schritte in Richtung einer gleichen Entlohnung von Frauen und Männern, für Arbeit gleichen Wertes, zu setzen.</p> <p>Section 37 (3)(b)(i) verbietet Kündigung aufgrund von Schwangerschaft.</p> <p>Section 63 (2): Sind an einem Arbeitsplatz mehr als hundert Menschen beschäftigt, so müssen zumindest fünf Mitglieder der Gewerkschaft durch weibliche Angestellte vertreten sein, sofern Frauen angestellt sind und der Gewerkschaft angehören.</p>
<p>FGM</p>	<p>Seit der Einführung des Sexual Offences Special Provision Act (SOSP) 1998, als Ergänzung zum Strafgesetz, ist FGM gesetzlich verboten. Im neuen Abschnitt heißt es, dass jede Person, die Sorgerecht über ein Mädchen unter 18 Jahren hat, und die FGM verursacht, eine schwere Misshandlung gegen ein Kind begeht. Das Strafmaß kann bis zu 15 Jahren Haft und/oder eine Geldstrafe in der Höhe von 300.000 Schilling betragen. Die verurteilte Person kann außerdem auf Schadenersatz verklagt werden. Dennoch wird FGM bis heute in einigen Regionen Tansanias praktiziert und betrifft laut Schätzungen etwa 10 % der weiblichen Bevölkerung.³⁵</p>
<p>Schwangerschaftsabbruch</p>	<p>Gemäß dem revidierten Strafgesetz (Sections 150-152) ist in Tansania die Durchführung von Abtreibungen generell verboten. Den Ausführenden drohen 14 Jahre Gefängnisstrafe, die Schwangere selbst muss mit bis zu 7 Jahre Haft rechnen. Die Herbeiführung einer</p>

	<p>Abtreibung in dem Wissen um ihre Ungesetzmäßigkeit wird mit 3 Jahren Gefängnisstrafe geahndet.</p> <p>Section 230 des Strafgesetzes besagt, dass Schwangerschaftsabbrüche nur dann erlaubt sind, wenn dadurch das Leben der Schwangeren gerettet oder deren physische und mentale Gesundheit aufrechterhalten werden kann. Vergewaltigung, Inzest oder wirtschaftliche Gründe reichen für die Zulässigkeit eines Schwangerschaftsabbruches nicht aus.³⁶</p>
Prostitution	<p>Section 12 des SOSP besagt, dass es verboten ist, eine Person, ob Mann oder Frau, ungeachtet ihres Alters, ob mit oder ohne ihrer Zustimmung, der Prostitution, in- oder außerhalb der Vereinigten Republik Tansania, zu vermitteln.³⁷</p> <p>Section 145-146 des Strafgesetzbuches verbieten es, von Einkommen aus der Prostitution zu leben.</p>

4.3. Gesetz vs. Realität – zur de facto Gender-/ Frauensituation

Themenbereich	Kritische Anmerkungen
Landrecht	<p>Land Act 1999 und Village Land Act 1999 garantieren Frauen und Männern gleiche Rechte auf Erwerb, Besitz und Nutzung von Land. Aufgrund mangelnder Partizipation von Frauen an der Entscheidungsfindung der Village Councils, ist die gängige Praxis der Vergabe von Eigentum an das, meist männliche Familienoberhaupt, weiterhin vorherrschend.³⁸</p> <p>Unter der Voraussetzung, dass beide Ehepartner vertraglich registriert sind, gehört ehelich erworbenes Land beiden Ehepartnern in gleicher Weise. In der Praxis werden die Verträge meist ohne Einbeziehung der Frauen abgeschlossen.</p> <p>Nach gewohnheitsrechtlichen Bestimmungen befindet sich Land im Besitz eines Klans. Frauen können zwar Land erben, diese Land zu Lebzeiten nutzen, nicht aber verkaufen. Diese Regel bewahrt den Klan vor dem Verlust des Landes.³⁹</p>
politische Rechte	<p>Laut Section 66 sind zwanzig Prozent der Parlamentssitze für Frauen reserviert. Im April 2005 waren Frauen mit 21,4 % im Parlament vertreten. Obwohl Frauen zu bestimmten Anteilen in den lokalen Regierungen vertreten sein müssen, haben sie nach wie vor geringen Einfluss auf die Entscheidungsfindung.⁴⁰</p> <p>Mit der Erklärung der SADC zu Gender and Development (1997) verpflichtete sich die Regierung Tansanias zur Erhöhung des Frauenanteils in den politischen Entscheidungsstrukturen auf 30 %.</p>

Bildung	<p>Section 11 der Verfassung besagt, dass jeder Bürger/ jede Bürgerin Recht auf Bildung hat. In Übereinstimmung mit den MDGs hat die Regierung eine Reihe von Maßnahmen zur Förderung von Mädchen auf verschiedenen Bildungsebenen ergriffen.⁴¹ Seitdem hat sich die Kluft zwischen den Geschlechtern bezüglich der Schulbildung verkleinert und die Zahlen der Einschreibungen von Mädchen und Buben auf Ebene der Grundschulen sind annähernd gleich hoch. Doch mit zunehmender Höhe der Schulstufe wächst auch der Unterschied zwischen den Einschreibungsraten von Mädchen und Buben. Die schulischen Leistungen der Mädchen sind auf Grundschulebene etwa um 10 % schlechter als jene der Buben. In höheren Schulstufen steigt diese Tendenz. Mädchen brechen die Schule im Durchschnitt früher ab als Buben.⁴² Aufgrund von Programmen zur Förderung von Frauen auf universitärer Ebene, konnte die Einschreibungsrate von Frauen an der Universität Dar es Salaam von 17 % (1995/96) auf 29 % (1996/97) angehoben werden.⁴³</p> <p>CIDA (Canadian International Development Agency) finanzierte im Rahmen des nationalen Aktionsplans den Trainingsfond für tansanische Frauen (TFTW), dessen Ziel die Erweiterung der beruflichen, technischen und organisatorischen Fähigkeiten und Kenntnisse der weiblichen Bevölkerung ist. Zahlreiche Ministerien sind an der Implementierung des Fonds beteiligt.⁴⁴</p>
Heirat	<p>Der LMA 1971 hält fest, dass Ehen erst nach deren Registrierung Gültigkeit erlangen. Da eine Vielzahl der in Tansania geschlossenen Ehen unregistriert bleibt, können diese Ehen nicht offiziell geschieden werden. In der Realität können Frauen in solchen Fällen kaum rechtlichen Anspruch auf ehelich erworbenen Besitz oder offizielle Wiederverheiratung stellen.⁴⁵ Gewohnheitsrechtlich geschiedene Frauen verlieren meist ihren Zugang zu Land und Besitz. Von ihren Eltern wird die Rückerstattung des Brautpreises verlangt.⁴⁶ Das Recht auf polygame Heirat ist laut LMA Männern vorenthalten.</p>
Arbeit	<p>Section 22 und 23 der Verfassung garantieren allen in Tansania lebenden Menschen das Recht auf Arbeit und die gleiche Entlohnung gleichwertiger Arbeit. Doch ein Großteil der tansanischen Frauen</p>

	<p>arbeitet im informellen Sektor. Die arbeitsrechtlichen Bestimmungen des Employment and Labour Relations Act 2004 sind auf sie nicht anwendbar. Tendenziell besetzen Frauen, verglichen mit Männern, niedrigere Positionen und werden geringer entlohnt.⁴⁷</p>
Erbrecht	<p>Gemäß islamischem Erbrecht steht Frauen nur die Hälfte des Anteils von Männern zu. In polygamen Ehen teilen die Witwen (wenn Kinder vorhanden sind) 1/8 des Erbes, oder (wenn keine Kinder vorhanden sind) ein 1/4 des Erbes untereinander auf.</p> <p>In der, meist patrilinearen, gewohnheitsrechtlichen Praxis haben Frauen nur sehr beschränktes Anrecht auf Erbschaft. Nach dem Tod ihres Mannes, steht die Witwe vor der Entscheidung, zu ihrer Familie zurückzukehren (und somit ihren Brautpreis und damit ihren Besitz zu verlieren) oder zur Ehefrau eines Verwandten ihres verstorbenen Mannes zu werden.</p> <p>Die wenigen matrilinear organisierten Ethnien Tansanias, werden nach und nach, aufgrund von Migration, Verheiratungen außerhalb der Stämme und Niederlassung verdrängt.⁴⁸</p>
Reproduktive und sexuelle Rechte von Frauen	<p>Seit 1992 bekennt sich die tansanische Regierung zu einer Bevölkerungspolitik, die vermehrt auf die Förderung der reproduktiven Rechte der Frauen und deren Gesundheit Wert legt. Ziele der Politik sind die Verbreitung von Information und Wissen, und die Förderung von Maßnahmen bezüglich Familienplanung und Verhütung. Außerdem soll der Zugang zu Einrichtungen des Gesundheitssystems erleichtert werden.⁴⁹</p> <p>Trotz politischer Maßnahmen sank die Lebenserwartung von Frauen von 1998 bis 2002, bei etwa gleich bleibender Geburtenrate, von 49 Jahren auf 44,4 Jahre.⁵⁰ Hauptursache hierfür sind wohl die anwachsenden Auswirkungen von HIV/AIDS.</p> <p>Schwangerschaftsabbruch ist in Tansania gesetzlich nur unter bestimmten Bedingungen erlaubt. Trotzdem sind illegale Abtreibungen in weiten Teilen des Landes sehr häufig, und tragen laut Studien in hohem Maße zur Müttersterblichkeit bei.⁵¹</p> <p>Seit 1998 ist FGM gesetzlich verboten. Dennoch wird FGM nach wie vor in Teilen des Landes praktiziert. Betroffen sind etwa 10 % der</p>

	weiblichen Bevölkerung. ⁵² In einigen Ethnien wird FGM zwangsweise durchgeführt, in anderen sind unbeschnittene Frauen von der Heirat ausgeschlossen. ⁵³
--	--

5. „National machineries“⁵⁴

Institutionen/ Initiative	Aufgabenbereiche/Anmerkungen
Ministry of Community Development, Gender and Children (Festland von Tansania)	Zu den Aufgabenbereichen zählen unter anderem die Formulierung, Implementierung und das Monitoring von Politiken, die sich auf Gender und Frauenförderung konzentrieren und deren Ziel die Schaffung eines Umfelds ist, in dem Frauen und Männer in gleicher Weise ihre Kapazitäten zur freien Partizipation am sozioökonomischen Entwicklungsprozess ausbilden können. Zu seinen Funktionen zählt das Ministerium die Förderung der Ausbildung von Frauen, die Sensibilisierung der Gesellschaft bezüglich der Auswirkungen von Diskriminierung von Frauen und die Schaffung gleicher sozialer und politischer Möglichkeiten von Frauen und Männern. ⁵⁵
Ministry of Youth, Employment, Women and Children Development (MYWECD) (Zanzibar)	Forcierung von Geschlechtergleichheit und Ermächtigung von Frauen in Zanzibar. (keine weiteren Angaben gefunden)
Gender Focal Points (GFPs)	Die GFPs wurden eingerichtet, um die Implementierung der Gleichstellung der Geschlechter in den verschiedenen Ministerien und Departments zu gewährleisten und zu beschleunigen. Darüber hinaus überwachen und koordinieren die GFPs das Gender Mainstreaming und stellen sicher, dass alle Sektorprogramme gendersensibel sind.
Law Reform Commission of Tanzania (LRCT)	Die LRCT wurde 1980 ins Leben gerufen und nahm am 21. Oktober 1983 offiziell ihre Arbeit auf. Seit dem ist sie für die Überprüfung des Gesetzesbestands Tansanias zuständig und gibt Empfehlungen zu Änderungen der betreffenden Gesetze ab.

<p>Gender Budgeting Initiative (GBI)⁵⁶</p>	<p>Die GBI wurde 1997 vom Tanzania Gender Networking Programme (TGNP) in Zusammenarbeit mit einer Reihe anderer NGOs (die gemeinsam die Feminist Activism Coalition – FemAct – bilden) initiiert und hat ein auf allen Ebenen genderausgewogenes, partizipatives Budget zum Ziel. Deshalb sollen marginalisierte Gruppen, insbesondere Frauen, arme Menschen und Jugendliche, sowie deren strategische und praktische Bedürfnisse vermehrt in die Planung und Erstellung des Budgets einbezogen werden.⁵⁷</p> <p>Die erste Phase der Entwicklung der GDI (1997-2000) diente vorwiegend der Sammlung von Daten, der Forschung und der Ausweitung von Kapazitäten. Seit 2001 erfolgt nun die Implementierung auf politischer Ebene, wobei die Bereitschaft seitens der Regierung, Gender Aspekten einen wichtigen Stellenwert bei der Erstellung des Budgets einzuräumen, für eine weiterhin erfolgreiche Institutionalisierung der Initiative spricht.⁵⁸</p>
<p>Nationaler Aktionsplan</p>	<p>Nach der 4. Weltfrauenkonferenz, die 1995 in Peking abgehalten wurde, entwickelte die Regierung Tansanias im Rahmen der Pekinger Aktionsplattform eine Strategie zur Implementierung frauenfördernder Maßnahmen.</p> <p>Die Regierung erklärt sich hierin zur Unterstützung von NGOs und zu einer Erhöhung des Budgets für Angelegenheiten von Frauen bereit. Außerdem wird das Ministry of Community Development, Gender and Children mit der Erarbeitung eines Plans zur wirtschaftlichen Ermächtigung von Frauen und zur Armutsbekämpfung betraut.</p> <p>Weitere zentrale Anliegen des Aktionsplans sind die rechtliche Gleichstellung von Frauen und deren Förderung in Führungspositionen sowie der Zugang von Frauen zu Bildung und Arbeit.⁵⁹</p>

<p>Poverty Reduction Strategy Paper (PRSP)</p>	<p>Die PRSP-Initiative kann als Versuch zur Operationalisierung der Millenniumsziele⁶⁰ von Tansania gesehen werden.⁶¹ Tansania zählt zu jener kleinen Gruppe afrikanischer Länder, in denen der PRS-Prozess sehr frühzeitig begann und mit großer Dynamik bis heute vorangetrieben wird.⁶² Die nationale Umsetzung der PRSP im Rahmen der HIPC-Initiative, mit dem Fokus auf Armutsminderung, wird – wie schon zuvor diverse Strukturanpassungsprogramme der Weltbank und des IWF – einen großen Einfluss auf Politik und Ökonomie des Landes und damit auf dessen Bevölkerung haben. Das PRSP 2000 von Tansania hält fest, dass Frauen de facto stärker von Armut betroffen sind als Männer. Eine der Hauptursachen dafür, liegen in den beschränkten Eigentumsrechten und der höheren Analphabetenrate. Bei der Formulierung der PRSP wurde Gender, ebenso wie soziale und kulturelle Aspekte als Kategorien miteinbezogen und darauf hingewiesen, dass kulturelle Bräuche und Traditionen ein Hindernisse für Entwicklung seien. Vor allem auf Diskriminierung aufgrund des Geschlechts in den Bereichen Eigentumsrechte, Lohnverteilung und nationale Entscheidungsfindung wird Bezug genommen. Außerdem sollen genderorientierte Indikatoren in Monitoring und Evaluationsprozesse integriert werden.⁶³</p> <p>Die Regierung verweist unter anderem darauf, dass die Gleichstellung der Geschlechter - in der PRS als wesentliches Element von Armutsbekämpfung bezeichnet - in allen seit 2000/2001 entwickelten Sektorstrategien beachtet worden sei. Dabei habe die Beteiligung von Gender Experten eine wichtige Rolle gespielt. Auf dem Papier schließt das Vorhaben die Beteiligung vieler Akteure mit ein, lässt aber eine Reihe von Fragen nach tatsächlichen Verantwortlichkeiten offen.⁶⁴</p> <p>Kritik kommt von zivilgesellschaftlichen Gruppen, wie dem Tanzania Gender Networking Programme (TGNP), die am Prozess beteiligt waren. Sie sprechen von nur „oberflächlichen und halbherzigen Partizipationsmöglichkeiten“ für die Zivilgesellschaft, trotz großen Interesses an einer Beteiligung.⁶⁵ Im PRSP Progress Report von 2004 wird ausführlich auf Gender Disparitäten Bezug genommen, Gender Mainstreaming soll als integraler Bestandteil der PRSP weiter ausgebaut werden. Weiters werden Maßnahmen zur Verringerung der Gender Disparitäten diskutiert und Zielsetzungen formuliert.⁶⁶</p>
---	--

6. Frauen und Gender in Tansania: Zahlen und Fakten

Index ⁶⁷	Platzierung 2004	Platzierung 1998	Wert 2002	Wert 1998	Quellen ⁶⁸
HDI Human development index	162 von 177 Ländern	156 von 174 Ländern	0,407	0,415 1990 0,406	Human Development Reports (HDR) 2004, 2003 und 2000
GDI Gender-related development index	131 von 144 Ländern	127 von 143 Ländern Platz 1995 104 von 130 Ländern	0,401	0,410 Wert 1995 0,359	HDR 2004, 2003, 2000 und 1995

Gesundheit

Lebenser- wartung bei Geburt	Frauen		Männer		Quellen ⁶⁹ HDR 2004 und 2000 Weltbank
	2002	44,4 Jahre	2002	42,7 Jahre	
	1998	49,0 Jahre	1998	46,8 Jahre	
	1970	47,0 Jahre	1970	44,0 Jahre	

Geburten- rate pro Frau	2000-2005*	1970-1975	Quelle ⁷⁰ HDR 2003
	5,1	6,8	

Muttersterb- lichkeit pro 100 000 lebendgebore- ner Kinder	1985-2002 (nationale Angaben)	2000 (UN Angaben)	Quelle ⁷¹ HDR 2004
	530	1500	

AIDS/HIV Bevölkerungs- anteil zwischen 15 und 49, der HIV positiv ist	2003		Quelle ⁷² UNAIDS
	8,8 % (Schätzung)		
HIV Positive in Zahlen	1 600 000 (Erwachsene und Kinder)	840 000 Frauen und 140 000 Kinder (zwischen 0- 14)	

* geschätzter Mittelwert

Bildung

Alpha-betisierungsrate	Frauen		Männer		Quellen ⁷³ UNESCO Millennium Indikatoren/ UN HDR 2003
	15 Jahre und älter	2002	69,2%	2002	
Zwischen 15 und 24 Jahre	2004	89,4%	2004	93,8%	
	1990	77,2%	1990	89,2%	

Zum Vergleich: Analphabetismusrate	Frauen		Männer		Quelle ⁷⁴ Weltbank
	15 Jahre und älter	2000	33%	2000	
	1970	80%	1970	45%	

Der Paritätsindex von Frauen/Männern, die im Alter von 15-24 lesen und schreiben können, stieg von 0,87 (1990) auf 0,95 (2004).⁷⁵

Grundschuleinschreibung in % ⁷⁶	Frauen		Männer		Quellen ⁷⁷ Weltbank UNESCO
	2001/2002	69	2001/2002	71	
	2000/2001	64	2000/2001	63	
	1980	86	1980	99	

Einschreibung für mittlere Schulstufe als % der Altersgruppe	Frauen		Männer		Quellen Vgl. Quellen für Statistiken/ Grundschuleinschreibung
	1999/2000	5	1999/2000	6	
	1998/1999	5	1998/1999	6	
	1980	2	1980	4	

Sozioökonomische Daten

Zum herkömmlichen ökonomischen Profil einer Gesellschaft wird meist nur die konventionelle Erwerbstätigkeit gerechnet. Frauenarbeit ist oft unbezahlt und wird als Familienarbeit oder Arbeit im informellen Sektor nicht in ökonomische Statistiken einberechnet. Es gibt deshalb nur wenige geschlechtsspezifischen Kriterien und Daten.

Wirtschaftssektoren

% der ökonomischen Sektoren am BIP	2003		Quellen ⁷⁸ WDI der Weltbank
	Agrarsektor	45,0	
	Industriesektor	16,4	
	Dienstleistungssektor	38,6	

% Frauen/ Männer im:	1990		Quelle ⁷⁹ Gender Statistik der Weltbank
	Frauen	Männer	
Agrarsektor	90%	78%	
Industrie- sektor	1%	7%	
Dienstlei- stungssektor	8%	15%	

2002 waren 81,5 % der Frauen (15 Jahre und älter) ökonomisch aktiv. In Prozent zu Männern ausgedrückt: 93 %.⁸⁰ Nur ein geringer Anteil der tansanischen Frauen arbeitet im formellen Sektor (etwa 3 %). Die überwiegende Mehrheit der Frauen ist in der Hausarbeit oder im informellen Sektor beschäftigt.⁸¹

Arbeitslosigkeit

Arbeitslosen- rate	2001		Personen ab 10 Jahren	Quelle ⁸² Weltbank
	5,1			

Arbeitslosen- rate, Frauen / Männer	Frauen		Männer		Quelle ⁸³ Weltbank, Gender Statistik der Weltbank
	1990	2001	1990	2001	
	4,2	5,8	2,7	4,4	

Heirat

Heirat Frauenanteil, der bereits zwischen 15 und 19 Jahren verheiratet ist	2001		Gesetzliches Mindestalter für Frauen beträgt 15 Jahre	Quelle ⁸⁴ The World's Women 2000
	25%			

Weibliche Genitalverstümmelung

Weibliche Genitalver- stümmelung/ (Female Genital Mutilation FGM)	1991/98		nach wie vor aus traditionellen und kulturellen Gründen (etc.) angewandt.	Quelle ⁸⁵ The World's Women 2000
	18%			

Politische Partizipation von Frauen

In Tansania wurde das Frauenwahlrecht 1959 eingeführt.⁸⁶ 1992 verabschiedete die Regierung Gesetze, die sicherstellen sollen, dass zumindest 15 % der Sitze im Parlament und 25 % der Sitze in lokalen Regierungen von Frauen besetzt werden müssen.⁸⁷ Seit der Verfassungsänderung 2000 müssen Frauen 20 % der Sitze im Parlament einnehmen.⁸⁸

Frauenanteil im Parlament	2005	1998	Quelle⁸⁹ IPU
	Stand April	Stand August	
	21,4 %	17,5%	
Letzte Wahl: Oktober 2000	Das entspricht 63 von 295 Sitzen in der Nationalversammlung, womit Tansania weltweit im vorderen Mittelfeld liegt.	Das entspricht 78 von 275 Sitzen in der Nationalversammlung	

7. Auswahl an Frauenorganisationen in Tansania

Die untenstehende Aufzählung von Organisationen, Komitees, Vereinen und Zentren, erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sollte jedoch für vertiefende Recherchen nützlich sein. Die Daten stammen vorwiegend von folgenden Internetadressen:

http://www.unaids.org/wac/2002/TanzaniaHumanRights_en.doc
<http://www.tgnp.org/0femactmembers.htm>
<http://www.tanzania.go.tz/gender.html#LOCAL%20NGOs>
<http://www.tango.or.tz/>

Aufgrund fehlender Internetseiten und Literatur konnte die Qualität der Organisationen im Einzelnen nicht durchleuchtet werden.

In Arusha:

ANNEA - AIDS NGOs Network In East Africa
 Rechtsanwaltschaft für PLHAs, Frauen und Kinder
 E-mail: annea@habari.co.tz

WODSTA - Women Development For Science And Technology Association
 Förderung der Partizipation von Frauen im Entwicklungsprozess, Empowerment von Frauen
 E-mail: rkihulya@yahoo.com

In Dar es Salaam

TGNP - Tanzania Gender Networking Programme
 Gender und Empowerment von Frauen, Gleichberechtigung,
 Anwaltschaft, genderspezifische Informationsverbreitung;
 E-mail: tgnp@tgnp.co.tz
 URL: <http://www.tgnp.co.tz>

TAWLA - Tanzania Women Lawyers Association
 Frauen-, Menschen-, und Kinderrechte
 E-mail: tawla@raha.com

Tanganyika Law Society
 Menschenrechte, Anwaltschaft
 E-mail: tanlaw.society@twiga.com

TAMWA - Tanzania Media Women Association

Verbesserung des Bildes der Frauen in den tanzanischen Medien, Aufklärungsarbeit zum Thema Frauenrechte, Gründung eines Krisenzentrums für Frauen, die Opfer von Gewalt wurden.

Email: tamwa@cats.tz

WAT - Women Advancement Trust

Frauen- und Eigentumsrechte

E-mail: wat@tembo.ud.co.tz

WiLDAF - Women in Law and Development in Africa (Tanzania Chapter)

Netzwerk über die Menschenrechte von Frauen

WLAC – Women's Legal Aid Center

Frauen- und Menschenrechte, Anwaltschaft, Beratung von in Armut lebenden Frauen

E-mail: wlac@intafrika.com

WDRP - Women's Research and Documentation Project Association

Frauen- und genderspezifische Forschung

E-mail: wrdp@udsm.ac.tz, wrdp@udsmucc.gn.apc.org

In Dodoma:

UWT - Union of Tanzania Women

Frauen, Bildung

In Moshi

NAGFEM - Network Against Female Genital Mutilation

Gegen weibliche Genitalverstümmelung, Gender und Menschenrechte

KIWAKKUKI - Women against AIDS Kilimanjaro (Kikundi Cha Wanawake Kupambana Na Ukimwi)

Information und Bewusstseinsbildung zum Thema AIDS, Beratung und Beistand

E-mail: kiwakkuki@eoltz.com

In Mwanza:

Kivulini Women's Rights Organisation

Versucht die vorherrschende Meinung und das Verhalten zum

Thema Gewalt gegen Frauen und Mädchen in Mwanza zu verändern um gewaltsamen Übergriffen vorzubeugen, Frauen- und Menschenrechte, Gender, Anwaltschaft

8. Quellen- und Literaturverzeichnis

Zu Länderinformationen über Tansania:

Der Fischer Weltalmanach 2005. Zahlen-Daten-Fakten, Frankfurt am Main: Fischer Taschenbuchverlag 2004, S. 421.

Nohlen, Dieter: Lexikon Dritte Welt. Länder Organisationen, Theorien, Begriffe, Personen, Reinbek bei Hamburg: Rowolth Taschenbuch Verlag 2000, S. 774-777.

Schicho, Walter: Handbuch Afrika, Bd. 3: Nord- und Ostafrika: Tansania, Frankfurt/Wien: Brandes & Apsel/Südwind 2004, S. 310-335.

Länderinformationen online:

<http://www.bertelsmann-transformation-index.de/64.0.html>

<http://www-sul.stanford.edu/depts/ssrg/africa/tanzan.html>

<http://www.oefse.at/Downloads/laender/tansania.pdf>

http://www.detaf.de/downloads/BMZ_Laenderbericht_Tansania_April_2003.pdf

Abkommen, Verträge, Gesetzestexte:

Kartusch, Angelika/Gabriel, Elisabeth: Übersicht über die wichtigsten frauenrelevanten Menschenrechtsinstrumente auf UN-Ebene, in: Gabriel, Elisabeth (Hrsg.): Frauenrechte, Wien: Neuer Wissenschaftlicher Verlag 2001.

Neuhold, Brita/Pirstner, Renate/Ulrich, Silvia: Menschenrechte - Frauenrechte. Internationale, europarechtliche und innerstaatliche Dimension. Innsbruck: Studienverlag 2003.

CEDAW reports:

CEDAW/C/TZA/2-3 (1996)

URL: http://www.bayefsky.com/reports/tanzania_cedaw_c_tza_2-3_1996.pdf

Online:

URL: <http://untreaty.un.org>

URL: <http://www.bayefsky.com>

URL: <http://www.ilo.org/ilolex/german/docs/convdsp1.htm>

URL: <http://www.africa-union.org/home/Welcome.htm>

URL: <http://www.tanzania.go.tz/constitutionf.html> (Tansanische Verfassung)

URL: [http://tanzanet.org/downloads/laws/the_land_act_1999_\(4_1999\).pdf](http://tanzanet.org/downloads/laws/the_land_act_1999_(4_1999).pdf) (Land Act 1999)

URL: [http://tanzanet.org/downloads/laws/the_law_of_marriage_act_1971_\(5_1971\).pdf](http://tanzanet.org/downloads/laws/the_law_of_marriage_act_1971_(5_1971).pdf)
(Law of Marriage Act 1971)

URL:

[http://tanzanet.org/downloads/laws/the_employemtn_and_labor_relations_act_2004_\(6_2004\).pdf](http://tanzanet.org/downloads/laws/the_employemtn_and_labor_relations_act_2004_(6_2004).pdf) (Employment and Labour Relations Act 2004)

Berichte, Profile, Beiträge

Benschop, Marjolein: Rights and Reality. Are women's equal rights to land, housing and property implemented in Africa? United Nations Human Settlements Programme 2002, in:
URL: <http://hq.unhabitat.org/register/item.asp?ID=1691>

Bryceson, Deborah F., Gender Relations in Rural Tanzania: power politics or cultural consensus? In: Colin Creighton and C.K. Omari (Hrsg.) Gender, Family and Household in Tanzania, Aldershot (UK): Ashgate Publishing 1995.

Freeman, Marsha: Human Rights in the Family. International Women's Right's Action Watch, 1993, in URL: <http://www.law.emory.edu/IFL/region/eastcentralafrica.html>.

Küblböck, Karin (2003). Armutsbekämpfung - zur Umsetzung der Millennium Development Goals, in: ÖFSE (Hg.): Österreichische Entwicklungspolitik. Berichte, Analysen, Informationen, Wien, S. 7-14, in: URL: <http://www.oefse.at/Downloads/publikationen/Armutsbekaempfung.pdf>

Rwebangira, Magdalena K., Mukogoye M.C. (Hrsg.): The Law of Inheritance in Tanzania. A Status Report, Nairobi: Women and Law in East Africa 1995.

Rwebangira, Magdalena K.: The Legal Status of Women and Poverty in Tanzania, Uppsala: Nordiska Afrikainstitutet 1996.

The Center for Reproductive Law and Policy: Women's Reproductive Rights in Tanzania: A Shadow Report, New York, 1998, in: http://www.crlp.org/pdf/sr_tan_0798_eng.pdf

Regierung:

Regierung Tansanias: URL: <http://www.tanzania.go.tz>

Parlament: URL: <http://www.bunge.go.tz>

Statistiken:

Definitionen verwendeter Termini und Indizes: URL: <http://hdr.undp.org/docs/statistics/understanding/definitions.pdf>

CIA: The World Factbook, URL: <http://www.cia.gov/cia/publications/factbook>

Der Fischer Weltalmanach 2005. Zahlen-Daten-Fakten, Frankfurt am Main: Fischer Taschenbuchverlag 2004.

IPU: URL: <http://www.ipu.org>

UN-HDR: Human Development Reports 1995, 2000, 2003 und 2004: URL: <http://hdr.undp.org>

UN Statistikabteilung, Soziale Indikatoren, URL: <http://unstats.un.org/unsd/demographic/products/socind>

UN Statistikabteilung, Statistiken und Indikatoren über Frauen und Männer: URL: <http://unstats.un.org/unsd/demographic/products/indwm/indwm2.htm>

UN: The World's Women 2000. Trends and Statistics, United Nations: New York 2000.

UN: Progress of the World's Women 2002. Gender Equality and the Millennium Development Goals, The United Nations Development Fund for Women, New York: 2002.

UN Statistikabteilung, Datenbank der Millenniumsindikatoren, URL: http://unstats.un.org/unsd/mi/mi_goals.asp

UNAIDS: URL: <http://www.unaids.org>

UNESCO: Statistikinstitut: URL: <http://www.uis.unesco.org> und <http://stats.uis.unesco.org>

Weltbank Genderstatistiken, afrikanische Länder: URL:
<http://www.worldbank.org/afr/gender>

Weltbank Genderstatistiken: URL: <http://devdata.worldbank.org/genderstats>

Weltbank: Weltentwicklungsindikatoren 2003, URL: <http://devdata.worldbank.org>

9. Endnoten

¹ Village Councils (Dorfräte) bestehen aus 15-20 Mitgliedern, die von der Dorfversammlung (Village Assembly) gewählt werden. 25% der Mitglieder müssen Frauen sein. Der Dorfversammlung gehören all jene ordentlichen Einwohner eines Dorfes an, die das Alter von 18 Jahren erreicht haben. Näheres unter: URL: Benschop, Marjolein: Rights and Reality. Are women's equal rights to land, housing and property implemented in Africa? United Nations Human Settlements Programme 2002, S. 105, in:

URL: <http://hq.unhabitat.org/register/item.asp?ID=1691> [29.6.2005].

²Ebenda, S. 128.

³Schicho, Walter: Handbuch Afrika, Bd.3: Nord- und Ostafrika: Tanzania, S. 310-335, Frankfurt/Wien, 2004, S. 310.

⁴ Human Development Report (HDR) 2004, in: URL:

http://hdr.undp.org/reports/global/2004/pdf/hdr04_HDI.pdf, S. 149 des Reports [24.6.2005].

⁵ Bundesministerium für wirtschaftliche

Zusammenarbeit und Entwicklung, Tanzania Länderbericht, 2003, in: URL:

http://www.detaf.de/downloads/BMZ_Laenderbericht_Tansania_April_2003.pdf, S. 2 [26.6.2005].

⁶ Der Fischer Weltalmanach 2005. Zahlen-Daten-Fakten, Frankfurt am Main, 2004, S. 421.

⁷ Daten für Bevölkerungszahl und -wachstum, in: Soziale Indikatoren der Vereinten Nationen, in: URL:

<http://unstats.un.org/unsd/demographic/products/socind/population.htm> [24.6.2005]. Im HDR 2004 wird

zwischen 2002 und 2015 mit einem Wachstum von 1,8 % gerechnet, in: URL:

http://hdr.undp.org/reports/global/2004/pdf/hdr04_HDI.pdf, S. 155 im Report [24.6.2005].

⁸ In: URL: <http://unstats.un.org/unsd/demographic/products/socind/hum-sets.htm> [24.6.2005].

⁹ Daten zu Religion und ethnischen Gruppen in: Der Fischer Weltalmanach 2005, S. 421.

¹⁰Schicho, Walter: Handbuch Afrika, Bd.3: Nord- und Ostafrika: Tanzania, S. 310-335, Frankfurt/Wien, 2004, S. 310.

¹¹ Tanzanian Human Development Report 2000, in: URL:

<http://www.tzonline.org/pdf/Tanzaniahumandevlopmentreport.pdf>, S. 5 des Reports [24.6.2005].

¹² Die SADC wurde 1992 als Nachfolgerin der Southern African Development Coordination Conference (SADCC) gegründet und umfasst folgende Länder des südlichen Afrika: Angola, Botswana, Demokratische Republik Kongo, Lesotho, Malawi, Mauritius, Mosambik, Namibia, Seychellen, Südafrika, Swasiland, Sambia, Simbabwe und Tansania. Im Internet unter: URL: <http://www.sadc.int> [29.6.2005].

¹³ Die East African Community (EAC) umfasst als regionale Organisation die Länder Kenya, Uganda und Tansania. Der Vertrag zu ihrer Gründung wurde am 30. November 1999 von den Staatsoberhäuptern der drei Länder unterzeichnet und trat am 7. Juli 2000 in Kraft. Hauptsitz der EAC ist Arusha, im Norden Tansanias. Im Internet unter: URL: <http://www.eac.int> [29.6.2005].

¹⁴ Daten zum Status (Ratifikation/Inkrafttreten) gefunden in: URL: <http://www.bayefsky.com> [8.5.2005] sowie in: URL: <http://untreaty.un.org> [9.5.2005].

¹⁵ Kartusch, Angelika/Gabriel, Elisabeth: Übersicht über die wichtigsten frauenrelevanten

Menschenrechtsinstrumente auf UN-Ebene, in: Gabriel, Elisabeth (Hgin.): Frauenrechte, Wien, 2001, S. 185 - 187.

¹⁶ Ebenda.

¹⁷ Zu Abkommen der Internationale Arbeitsorganisation (ILO) siehe in:

URL: <http://www.ilo.org/ilolex/german/docs/convdisp1.htm> [11.5.2005].

¹⁸ Daten zum Status (Ratifikation/Inkrafttreten) gefunden in: URL: <http://www.africa-union.org/home/Welcome.htm> [11.5.2005]; Text und Informationen über die Banjul Charta und das Zusatzprotokoll, siehe offizielle Dokumente auf der gleichen Internetadresse.

¹⁹ siehe: Neuhold, Brita/Pirstner, Renate/Ulrich, Silvia: Menschenrechte - Frauenrechte. Internationale, europarechtliche und innerstaatliche Dimension. Innsbruck, 2003, S. 68.

- ²⁰ Näheres dazu: URL: <http://wworks.com/~IAC/inter1.htm#Banjul> [13.5.2005]. Dieser Verweis gilt auch für die Erklärung von Addis Abeba und von Dakar.
- ²¹ Zum Inkrafttreten bedarf es der Ratifikation von mindestens 15 Staaten.
- ²² URL: <http://www.tanzania.go.tz/constitutionf.html> [13.6.2005].
- ²³ Benschop, Marjolein: Rights and Reality. Are women's equal rights to land, housing and property implemented in Africa? United Nations Human Settlements Programme 2002, S. 101-104, in: URL: <http://www.unhabitat.org/publication/hs66702e/default.asp> [14.6.2005].
- ²⁴ Die Kategorie Geschlecht wurde hier erst mit einer Verfassungsänderung im Jahr 2000 adaptiert.
- ²⁵ Sections 35(1)(c), 45(1)(e) und 56(1)(c) des Local Government (District Authorities) Act 1982. Vgl. Benschop, Marjolein: Rights and Reality. Are women's equal rights to land, housing and property implemented in Africa? United Nations Human Settlements Programme 2002, S. 105, in: URL: <http://www.unhabitat.org/publication/hs66702e/default.asp> [16.6.2005].
- ²⁶ In: URL: [http://tanzanet.org/downloads/laws/the_land_act_1999_\(4_1999\).pdf](http://tanzanet.org/downloads/laws/the_land_act_1999_(4_1999).pdf) [2.6.2005].
- ²⁷ Näheres zu Land Act 1999 und Village Land Act 1999 in: Benschop, Marjolein: Rights and Reality. Are women's equal rights to land, housing and property implemented in Africa? United Nations Human Settlements Programme 2002, S. 107-123, in: URL: <http://www.unhabitat.org/publication/hs66702e/default.asp> [5.6.2005].
- ²⁸ In: URL: [http://tanzanet.org/downloads/laws/the_law_of_marriage_act_1971_\(5_1971\).pdf](http://tanzanet.org/downloads/laws/the_law_of_marriage_act_1971_(5_1971).pdf) [27.5.2005].
- ²⁹ Rwebangira, Magdalena K.: The Legal Status of Women and Poverty in Tanzania, Uppsala: Nordiska Afrikainstitutet 1996, S. 14ff.
- ³⁰ Das Strafgesetzbuch erlaubt jedoch Personen mit afrikanischer oder asiatischer Abstammung unter Umständen die Heirat von Mädchen unter 12 Jahren, solange die Heirat nicht vor Erreichung des Alters von 12 Jahren vollzogen wird. Vgl. hierzu: Benschop, Marjolein: Rights and Reality. Are women's equal rights to land, housing and property implemented in Africa? United Nations Human Settlements Programme 2002, S. 125, in: URL: <http://www.unhabitat.org/publication/hs66702e/default.asp> [28.6.2005].
- ³¹ Ebenda.
- ³² Benschop, Marjolein: Rights and Reality. Are women's equal rights to land, housing and property implemented in Africa? United Nations Human Settlements Programme 2002, S. 126-134, in: URL: <http://www.unhabitat.org/publication/hs66702e/default.asp> [11.6.2005].
- ³³ Rwebangira, Magdalena K., Mukogoye M.C. (Hrsg.): The Law of Inheritance in Tanzania. A Status Report, Nairobi: Women and Law in East Africa 1995, S. 4.
- ³⁴ In: [http://tanzanet.org/downloads/laws/the_employemtn_and_labor_relations_act_2004_\(6_2004\).pdf](http://tanzanet.org/downloads/laws/the_employemtn_and_labor_relations_act_2004_(6_2004).pdf) [12.6.2005].
- ³⁵ Women's Reproductive Rights in Tanzania: A Shadow Report, New York: The Center for Reproductive Law and Policy 1998, in: http://www.crlp.org/pdf/sr_tan_0798_eng.pdf, S. 9 [4.6.2005].
- ³⁶ <http://www.un.org/esa/population/publications/abortion/doc/tanzania.doc> [11.6.2005]
- ³⁷ In: URL: <http://www.interpol.int/Public/Children/SexualAbuse/NationalLaws/csaTanzania.asp> [19.6.2005]
- ³⁸ Benschop, Marjolein: Rights and Reality. Are women's equal rights to land, housing and property implemented in Africa? United Nations Human Settlements Programme 2002, S. 123, in: URL: <http://www.unhabitat.org/publication/hs66702e/default.asp> [14.6.2005].
- ³⁹ Rwebangira, Magdalena K.: The Legal Status of Women and Poverty in Tanzania, Uppsala: Nordiska Afrikainstitutet 1996., S. 25.
- ⁴⁰ CEDAW/C/TZA/2-3 (1996), S. 11.
- ⁴¹ In: URL: <http://www.ilo.org/public/english/employment/gems/eoo/program/tanzania/train.htm>[7.6.2005].
- ⁴² In: URL: <http://www.undp.org/mdg/Tanzania.pdf> [7.6.2005].
- ⁴³ In: URL: <http://www.ilo.org/public/english/employment/gems/eoo/program/tanzania/train.htm>[7.6.2005].
- ⁴⁴ Vgl. in: <http://www.un.org/esa/gopher-data/conf/fwcw/natrep/NatActPlans/tanzania.txt> [3.6.2005], und in: <http://www.ilo.org/public/english/employment/gems/eoo/program/tanzania/train.htm> [4.6.2005].
- ⁴⁵ Freeman, Marsha: Human Rights in the Family. International Women's Rights Action Watch, 1993, in: URL: <http://www.law.emory.edu/IFL/region/eastcentralafrica.html> [24.6.2005].
- ⁴⁶ Diese Praxis steht im Gegensatz zu den Bestimmung des Law of Marriage Act, der das Zahlen eines Brautpreises nicht mehr als Bedingung zu einer legalen Heirat ansieht. In: Bryceson, Deborah F., Gender Relations in Rural Tanzania: power politics or cultural consensus? In: Colin Creighton and C.K. Omari (eds) Gender, Family and Household in Tanzania, Aldershot (UK): Ashgate Publishing 1995, S. 57f.
- ⁴⁷ CEDAW/C/TZA/2-3 (1996), S. 15.
- ⁴⁸ Benschop, Marjolein: Rights and Reality. Are women's equal rights to land, housing and property implemented in Africa? United Nations Human Settlements Programme 2002, S. 126-134, in: URL: <http://www.unhabitat.org/publication/hs66702e/default.asp> [14.6.2005].
- ⁴⁹ Women's Reproductive Rights in Tanzania: A Shadow Report, New York: The Center for Reproductive Law and Policy 1998, in: http://www.crlp.org/pdf/sr_tan_0798_eng.pdf, S. 4-5 [12.6.2005].

- ⁵⁰ 2002, in: HDR 2004, in: URL: http://hdr.undp.org/reports/global/2004/pdf/hdr04_HDI.pdf, S. 220; 1998, in: HDR 2000, in: URL: http://hdr.undp.org/reports/global/2000/en/pdf/hdr_2000_back1.pdf [15.5.2005].
- ⁵¹ <http://www.un.org/esa/population/publications/abortion/doc/tanzania.doc> [12.6.2005]
- ⁵² Women's Reproductive Rights in Tanzania: A Shadow Report, New York: The Center for Reproductive Law and Policy 1998, in: http://www.crlp.org/pdf/sr_tan_0798_eng.pdf, S. 9 [12.6.2005].
- ⁵³ In: URL: http://www.afrol.com/Categories/Women/profiles/tanzania_women.htm [13.6.2005]. Dieser Quelle zu Folge, sind gar 18 % der weiblichen Bevölkerung von FGM betroffen.
- ⁵⁴ United Nations Division for the Advancement of Women (DAW): The role of national mechanisms in promoting gender equality and the empowerment of women: SADC experience, January 2005, in: URL: <http://www.un.org/womenwatch/daw/egm/nationalm2004/docs/EP.8-Warioba%20re v.pdf> [8.6.2005].
- ⁵⁵ In: URL: <http://www.tanzania.go.tz/government/index.html> [25.5.2005].
- ⁵⁶ Erläuterungen zum Begriffes des Gender Budgeting in: Gender Responsive Budget Initiative Brochure, in: URL: <http://www.bellanet.org/grbi/docs/ACF31B2.pdf?template=blank.htm%3BoutsideInServer=error> [11.6.2005].
- ⁵⁷ Informationen zur GBI in Tansania in: URL: http://www.tgnp.org/0gbi_background.htm [12.6.2005].
- ⁵⁸ Näheres unter: URL: http://www.gender-budgets.org/en/ev-64376-201-1-DO_TOPIC.html [12.6.2005].
- ⁵⁹ Vgl. in: <http://www.un.org/esa/gopher-data/conf/fwcw/natrep/NatActPlans/tanzania.txt> [3.6.2005].
- ⁶⁰ Bezüglich der MDGs wird der Fokus auf die Beseitigung von Genderdisparitäten im Bildungswesen explizit formuliert. Siehe: International/Millennium Declaration Goals, Tanzania Progress Report 2001, in: URL: <http://www.undp.org/mdg/Tanzania.pdf>, S.12 [13.06.2005].
- ⁶¹ Küblböck, Karin (2003). Armutsbekämpfung - zur Umsetzung der Millennium Development Goals, in: ÖFSE (Hg.): Österreichische Entwicklungspolitik. Berichte, Analysen, Informationen, Wien, S. 7-14, in: URL: <http://www.oefse.at/Downloads/publikationen/Armutsbekaempfung.pdf>, S.10 [13.06.2005]
- ⁶² In: URL: <http://www.prsp-watch.de/>
- ⁶³ Poverty Reduction Strategy Paper 2000, in: URL: <http://www.imf.org/external/NP/prsp/2000/tza/02/100100.pdf> [24.06.2005]
- ⁶⁴ In: URL: <http://www.prsp-watch.de>
- ⁶⁵ Miriam Walther, Christine Hentschel (WEED): Armutstrategiepapiere (PRSP) - Neuanfang in der Strukturanpassungspolitik von IWF und Weltbank? Wirtschaftspolitik und Armutsbekämpfung in den PRSPs von Bolivien, Burkina Faso, Mauretanien, Tansania und Uganda, in: URL: http://www.prsp-watch.de/publikationen/archiv/prsp_weed.pdf, S.70 [24.06.2005]
- ⁶⁶ Poverty Reduction Strategy Paper Progress Report 2004, in: URL: <http://www.imf.org/external/pubs/ft/scr/2004/cr04282.pdf> [24.06.2005]
- ⁶⁷ Definitionen der verwendeten Indizes, in: URL: <http://hdr.undp.org/docs/statistics/understanding/definitions.pdf> [27.5.2005].
- ⁶⁸ HDR 2004 in: URL: http://hdr.undp.org/reports/global/2004/pdf/hdr04_HDI.pdf, S. 142 und S. 220; HDR 2003, in: URL: http://hdr.undp.org/statistics/data/cty/cty_f_TZA.html; HDR 2000, in: URL: http://hdr.undp.org/reports/global/2000/en/pdf/hdr_2000_back1.pdf; und HDR 1995, in: URL: http://hdr.undp.org/reports/global/1995/en/pdf/hdr_1995_ch3.pdf [2.6.2005].
- ⁶⁹ 2002, in: HDR 2004, in: URL: http://hdr.undp.org/reports/global/2004/pdf/hdr04_HDI.pdf, S. 220; 1998, in: HDR 2000, in: URL: http://hdr.undp.org/reports/global/2000/en/pdf/hdr_2000_back1.pdf; 1970, in: URL: <http://siteresources.worldbank.org/EXTAFRREGTOPGENDER/Resources/tanzania.pdf> [15.5.2005].
- ⁷⁰ HDR 2003, in: URL: http://hdr.undp.org/statistics/data/cty/cty_f_TZA.html [9.6.2005].
- ⁷¹ In: URL: http://hdr.undp.org/reports/global/2004/pdf/hdr04_HDI.pdf, S. 171 [23.5.2005].
- ⁷² In: URL: <http://www.unaids.org/nationalresponse/result.asp> [23.5.2005].
- ⁷³ 2002 (15+), in: URL: http://hdr.undp.org/reports/global/2004/pdf/hdr04_HDI.pdf [25.5.2005]; 2004 und 1990 (15-24), in: URL: http://unstats.un.org/unsd/mi/mi_results.asp?crID=834&fID=r15 [26.5.2005].
- ⁷⁴ 2000 und 1970, in: URL: <http://siteresources.worldbank.org/EXTAFRREGTOPGENDER/Resources/tanzania.pdf> [15.5.2005].
- ⁷⁵ Paritätsindex von 2004, in: URL: http://unstats.un.org/unsd/mi/mi_series_results.asp?rowId=643 [8.6.2005].
- ⁷⁶ Definition der Netto Einschreibung (net enrolment ratio) in URL: <http://devdata.worldbank.org/genderstats/techEducation.htm> [27.5.2005].
- ⁷⁷ Grundschuleinschreibung 1980, in: URL: <http://devdata.worldbank.org/genderstats/genderRpt.asp?rpt=education&cty=TZA,Tanzania&hm=home2> [3.6.2005]; Grundschuleinschreibung 2000/2001 und 2001/2002, in: URL: <http://stats.uis.unesco.org> [3.6.2005].
- ⁷⁸ World Development Indicators Database, August 2004, Daten für über ökonomische Sektoren 2003, in: URL: <http://devdata.worldbank.org/external/CPPProfile.asp?CCODE=TZA&PTYPE=CP> [19.5.2005].
- ⁷⁹ Weltbank Genderstatistik, in: URL: <http://devdata.worldbank.org/genderstats/genderRpt.asp?rpt=labor&cty=TZA,Tanzania&hm=home2> [22.5.2005].
- ⁸⁰ In: URL: http://hdr.undp.org/reports/global/2004/pdf/hdr04_HDI.pdf, S. 232 [20.5.2005].

⁸¹ Women's Reproductive Rights in Tanzania: A Shadow Report, New York: The Center for Reproductive Law and Policy 1998, in: URL: http://www.crlp.org/pdf/sr_tan_0798_eng.pdf, S. 15 [11.6.2005].

⁸² In: URL: <http://unstats.un.org/unsd/demographic/products/socind/unempl.htm> [29.5.2005].

⁸³ 1990 in: URL:

<http://devdata.worldbank.org/genderstats/genderRpt.asp?rpt=labor&cty=TZA,Tanzania&hm=home2%20;2001>

in: URL: <http://unstats.un.org/unsd/demographic/products/socind/unempl.htm> [13.6.2005].

⁸⁴ The World's Women 2000. Trends and Statistics, United Nations: New York, 2000, S. 47.

⁸⁵ Ebenda, S. 160.

⁸⁶ Vgl. in: URL: http://hdr.undp.org/reports/global/2004/pdf/hdr04_HDI.pdf, S. 237 [2.6.2005].

⁸⁷ CEDAW/C/TZA/2-3 (1996), S. 9.

⁸⁸ Benschop, Marjolein: Rights and Reality. Are women's equal rights to land, housing and property implemented in Africa? United Nations Human Settlements Programme 2002, S. 104, in: URL:

<http://www.unhabitat.org/publication/hs66702e/default.asp> [21.6.2005].

⁸⁹ Stand April 2005, in: URL: <http://www.ipu.org/wmn-e/classif.htm>; Stand August 1998, in: URL: <http://www.ipu.org/wmn-e/arc/classif100898.htm> [13.5.2005].